

07.06.2012 | Seite 1 (von 2)

Gebührenregelungen für Führungszeugnisse

Weil uns immer wieder Nachfragen erreichen und von sehr unterschiedlichen Praktiken vor Ort berichtet wird, hatten wir am 16.12.2011 Informationen und Hinweise zu diesem Thema zusammengestellt. Seit dem 6.6.2012 gibt es ein neues Merkblatt des Bundesamtes für Justiz, auf dessen Basis wir die Informationen hiermit aktualisieren.

Gebühr

Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro. Dabei wird nicht unterschieden zwischen einem „normalen“ Führungszeugnis und einem sogenannten erweiterten Führungszeugnis. Die Gebühr wird bei Antragstellung durch die Meldebehörden erhoben. Basis ist das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § JVKostO (**Stand: 6.6.2012**) in der Anlage. Es ist auch unter: www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2244736/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Gebuehrenbefreiung/merkblatt_gebuehrenbefreiung.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/merkblatt_gebuehrenbefreiung.pdf zu finden.

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr *kann ausnahmsweise*, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z.B. besonderer Verwendungszweck), absehen werden.

Ein solcher besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder vergleichbaren benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Neu ist im vorliegenden Merkblatt, dass die Einschränkung, dass eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht kommt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, entfallen ist.

Verfahren und Entscheidung

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblatt zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.

Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.

Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszweck (ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

14.06.2012

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Hinweise und Empfehlungen

Weil diese Regelung eine "Kann-Regelung" ist und die Meldebehörden teilweise versuchen, die Gebührenbefreiung unter Bezug auf den letzten Satz zu verweigern, folgende Empfehlungen:

- für die und den Ehrenamtliche n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses und bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Anlage) darf die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben werden. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch noch nachträglich zu entrichten.
- für die Jugendgruppen/-verbände/-vereine etc.: Auch wenn es die beschriebene Möglichkeit der Gebührenbefreiung für die/den einzelne/-n Ehrenamtlichen wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des § 72a oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sofern sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Weitere Informationen zu Führungszeugnissen sind zu finden unter:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2244736/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/BZR_node.html?_nnn=true

Anlage